



Satzung des Männerforums Münster

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Männerforum Münster e.V.
2. Er hat den Sitz in Münster.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in ideeller Form gemäß § 53 AO Nr.1. Dies bedeutet im Konkreten, daß Beratung und die Überleitung der ratsuchenden Männer in Selbsthilfegruppen erfolgt.
3. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen ambulant erbringen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. (§ 2)
2. Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einbehaltung einer Frist von 1 Monat.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung

Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4.2 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die nicht Mitglied ist.
2. Die Fördermitgliedschaft wird schriftlich beantragt und vom Vorstand entschieden. Die Entscheidung des Vorstandes muß einstimmig erfolgen.
3. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Fördermitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausschließen.
5. Fördermitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Fördermitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
7. Über die Mindesthöhe der Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. (§ 8)
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe der Beiträge wird in einer beiliegenden Beitragsordnung geregelt. Eine Veränderung der Beitragshöhe wird in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 gleichberechtigten Personen, von denen einer die Aufgaben des Kassierers wahrnimmt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang einzeln bestimmt.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluß und Kündigung von Verträgen
 - die Planung und Verwirklichung satzungsgemäßer Maßnahmen
 - die Planung der Verwendung von Mitteln
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fern-mündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Verlangen des Vorstands oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (per e-mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bei dem schriftlichen Weg und der Absendetag bei elektronischer Versendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder e-mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - a) den jährlichen Vereinshaushaltplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
 - b) die Aufgaben des Vereins,
 - c) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - d) Mitgliederbeiträge (s. § 5),
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Vereinsmitglied oder ein Vertreter einer Mitgliedsorganisation (einer juristischen Person) schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung kenntlich zu machen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und Vertretern erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Institutionen und Organisationen zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu übertragen. Diese Organisation oder Institution muß Männerarbeit in Form von Forschungs-, Bildungs- oder Beratungsarbeit bei sozialen und zwischenmenschlichen Problemen leisten. Die Mitglieder beschließen bei der Auflösung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder darüber, welche Institutionen oder Organisationen das Vereinsvermögen erhalten sollen. Zur Übertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Münster, den 5.5.1994

Der Vorstand

i.A. R. Huvendieck